

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

A. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Big Brothers Big Sisters Österreich - MentorInnen für Kinder und Jugendliche“, im folgenden „MentorInnen“ genannt.
2. MentorInnen hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland mit dem Interesse der Unterstützung von Menschen, schwerpunktmäßig Kindern und Jugendlichen, in herausfordernden Lebenslagen.
3. MentorInnen erstrebt keinerlei Gewinn, verfolgt ausschließlich unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

B. Zweck des Vereins

4. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, schwerpunktmäßig Kindern und Jugendlichen, in herausfordernden Lebenslagen, in denen Menschen Hilfe benötigen, unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation, um ihnen eine Starthilfe in ein selbstbestimmtes Leben zu geben, erforderlichenfalls in grenzüberschreitender Kooperation, insbesondere die
 - ein Geschwisterchen oder einen Elternteil verloren haben,
 - mit familiärer Gewalt konfrontiert sind,
 - in ihrer Familie einen schwer erkrankten Angehörigen haben,
 - in Ein-Eltern-Familien aufwachsen,
 - einen Migrationshintergrund haben,
 - anderen Interessen als ihre Eltern folgen, woraus sich familiäre Konflikte ergeben,
 - einen Wohnort- und/oder Schulwechsel verkraften müssen.
5. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

C. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

6. Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.
7. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

- Kostenersatz für die Betreuung
 - Patenschaften, Spenden, Sponsoring, Subventionen, Erbschaften und Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendung
 - Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Beteiligungen (auch an Kapitalgesellschaften) aller Art, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
8. Als ideelle Mittel dienen:
- Die Betreuung und Begleitung von hilfsbedürftigen Menschen durch:
 - Ein 1:1 Mentoring-Programm zur individuellen Förderung von Menschen, schwerpunktmäßig Kindern und Jugendlichen, in herausfordernden Lebenslagen.
 - Auswahl und professionelle Vorbereitung von ehrenamtlichen MentorInnen als freundschaftliche WegbegleiterInnen, die ihre Zeit schenken.
 - Zusammenstellung der Tandems nach vordefinierten Kriterien sowie deren professionelle Begleitung während des gesamten Tandem-Prozesses.
 - Die Einhaltung höchster internationaler Qualitätsstandards
 - Das 1:1 Mentoring bewirkt, dass Selbstvertrauen und Selbständigkeit gesteigert sowie neue Bildungschancen eröffnet werden, die soziale Kompetenz gefördert wird und vor allem die Kinder und Jugendlichen lernen, Verantwortung für sich und ihr Umfeld zu übernehmen.
 - Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen von MentorInnen verpflichten sich, nur in dem Fachgebiet tätig zu werden, welches ihrem Kompetenzbereich entspricht und für welches sie ausgebildet und qualifiziert sind.
9. Alle aufgebrauchten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen.

D. Mitgliedschaft

10. Die Mitglieder von MentorInnen gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
11. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, weil ihnen der Vereinszweck von MentorInnen ein persönliches Anliegen ist.

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

Durch ihre ideellen und materiellen Beiträge tragen sie zu dessen Verwirklichung bei. Ordentliche Mitglieder sind in der Generalversammlung stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

12. **Außerordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen und Rechtsträger werden, welche den Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
13. **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Erreichung des Vereinszwecks erworben haben. Sie werden vom Vorstand dazu eingeladen. Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
14. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
15. Es ist nicht möglich, durch das Einzahlen eines Mitgliedesbeitrages oder einer Spende Mitglied zu werden.
16. Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder

17. Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
18. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Aktivitäten des Vereins ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
19. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
20. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, aber keine Stimm- oder Wahlberechtigung.

F. Beendigung der Mitgliedschaft

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

21. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.
22. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
23. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
24. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Der Ausschluss ist mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses wirksam. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist die Berufung zulässig, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied von diesem an das Schiedsgericht zu richten ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

G. Vereinsorgane

25. Die Organe von MentorInnen sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

H. Generalversammlung

26. Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.
Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre am Sitz des Vereines oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort statt.
27. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer dies schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch auf Beschluss des Vorstandes oder einer Generalversammlung stattzufinden.
28. Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand erfolgen. Die Einladung erfolgt per Email oder schriftlich an die zuletzt genannte Adresse.
29. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

Personen und Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

30. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Generalversammlung 30 Minuten später am gleichen Ort stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
31. Anträge zur Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per Email zu übermitteln. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
33. Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
Die Funktionsverteilung im Vorstand wird von diesem selbst festgelegt.
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - die Beschlussfassung über Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss.
 - die Entlastung des Vorstands.
 - die Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 - die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
34. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

35. Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

I. Vorstand

36. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
37. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.
38. Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten, die die Leitung und die gemeinschaftliche Geschäftsführung betreffen und die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zwingend zugewiesen sind; besonders:
- Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten 6 Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
 - Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung.
 - Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
 - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - Aufnahme oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
 - Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins.
 - Einrichtung von Funktionen und Arbeitsgruppen, die zur Unterstützung des

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

Vorstandes gebildet werden können.

- Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind.

39. Die Vertretung des Vereins erfolgt nach außen durch die Mitglieder des Vorstands, jeweils einzeln, sowie durch den Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.
40. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, müssen beide anwesend sein, und es gilt Einstimmigkeit. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege fassen.
41. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
42. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
43. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.
44. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

J. Rechnungsprüfer

45. 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

46. Die Rechnungsprüfer, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
47. Den Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Einer der beiden Rechnungsprüfer hat über die Prüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten bzw. den Bericht zu erläutern.
48. Die Wahl von Rechnungsprüfern erübrigt sich für den Fall, dass ein Abschlussprüfer die Funktion der Rechnungsprüfer übernimmt.

K. Beirat

49. Über Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
50. Seine Aufgabe ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung in wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht.
51. Beiratsitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein dazu ermächtigtes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen.

L. Geschäftsführer

52. Über Beschluss des Vorstandes kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers ist unbestimmt.
53. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einem Geschäftsführervertrag festzulegen, der vom Vorstand zu beschließen ist.

M. Schiedsgericht

54. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten entscheidet das Schiedsgericht.
55. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern und - sollten keine ordentlichen Mitglieder als Mitglieder des Schiedsgerichts zur Verfügung stehen -

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich

MentorInnen für Kinder und Jugendliche

Stand: August 2014

erforderlichenfalls Externen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Konfliktpartei innerhalb von einer Woche dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied (bzw. Nichtmitglied) als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

56. Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs mittels einer oder mehrerer mündlichen Verhandlungen.
57. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit unter Anwesenheit des Vorstandes. Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.
58. Nennt der Kläger keinen Schiedsrichter, so gilt der Konflikt als beigelegt. Nennt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als anerkannt.

N. Auflösung/Aufhebung des Vereines, Wegfall des begünstigten Zweckes

59. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
60. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
61. Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a (2) Z3 lit a EStG (nach Möglichkeit für Mentoring-Programme von Kindern und Jugendlichen) zu verwenden.

O. Sonstiges

62. Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den

Statuten

Big Brothers Big Sisters Österreich **MentorInnen für Kinder und Jugendliche**

Stand: August 2014

Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.